

Calw, den 24.06.2019

Vollzug der Wassergesetze;

Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Bereich der Kläranlage Calmbach entlang der Enz
Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Die Stadtentwässerung Bad Wildbad plant an der Großen Enz im Bereich der Kläranlage Hochwasserschutzmaßnahmen. In den Hochwassergefahrenkarten an der Enz sind Defizite im Bereich der Kläranlage ermittelt worden. Die Freibordhöhen an den vorhandenen Schutzeinrichtungen linksufrig werden nicht eingehalten, lokal sind zudem Höhendefizite vorhanden, weshalb ein Teilbereich der örtlichen Kläranlage im Zuge eines HQ 100-Szenarios als überschwemmt dargestellt wird.

Im Einzelnen beinhaltet die Entscheidung folgende Maßnahmen:

Maßnahmenbereich 1:

1. Blocksteine in Beton gesetzt und allseitig wasserdicht verfugt ca. 50 lfm herstellen
 - Oberboden abtragen
 - Blocksteine ausführen (1-2 reihig; maximal 85 cm)
 - Blocksteine zur Wasserseite hin mit Dammschüttmaterial anfüllen
 - Oberboden andecken
 - Fläche ansäen
2. Dammüberfahrt auf Schutzniveau anheben
 - Losen Schotterkörper lösen
 - Dichtendes Material beidseitig mit einer Neigung von 1:10 aufbringen und nachverdichten
 - Schotterauflage aufbringen

Maßnahmenbereich 2:

1. Bestehende Dammstruktur auf ca. 10 lfm um etwa 20 cm erhöhen
 - Oberboden abtragen , seitlich lagern und teilweise wiederverwenden
 - Aushub für Dammeinbindung
 - Planum herstellen für Dammschüttung
 - Dammschüttmaterial einbauen und verdichten
 - Oberboden andecken
 - Fläche ansäen

Eine sonstige Bepflanzung der Dammstrukturen ist nicht vorgesehen. Die Neigung wird dem Bestand angepasst (1:2).

Für diese Ausbaumaßnahme am Gewässer war gem. § 5 UVPG (Umweltverträglichkeitsgesetz n.F.) und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist, da durch das Vorhaben insgesamt eine deutliche Verbesserung der Hochwassersituation im Bereich der Kläranlage erreicht wird. Eine UVP-Pflicht bei Neuvorhaben ergibt sich nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht, da keines der aufgeführten Kriterien zutreffend ist. Nach § 68 Abs. 2 WHG kann deshalb eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Anhörungen der beteiligten Verbände durch das Landratsamt ergaben keine Einwendungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Calw, 24.06.2019

Landratsamt Calw
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz